

# **Umgang mit Nicht-Teilnahme im Sportunterricht nach Schönheits-OPs**

**Beitrag von „DFU“ vom 8. Januar 2025 19:46**

## Zitat von Bolzbold

Nicht grundsätzlich. Eine Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit (AU) auf einen vor dem Behandlungsbeginn liegenden Tag ist nur ausnahmsweise und nur nach gewissenhafter Prüfung und in der Regel nur bis zu drei Tagen zulässig. Gleiches gilt für eine rückwirkende Bescheinigung über das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit.

So das Zitat der Quelle.

Nehmen wir an, es würde sich um Schönheits-OPs handeln, kennt man die Termine im Voraus und weiß, dass man im Anschluss eine Weile sportunfähig sein könnte. Da kann man auch ein tagesaktuelles Attest erwarten. Ich sehe hier keinen Grund für eine Rückdatierung.

Meiner Meinung nach ist da gar keine Rückdatierung notwendig. Der Arzt kann mit Datum von heute ja trotzdem bestätigen, dass jemand von ihm bzw. in seiner Praxis in der Vergangenheit operiert wurde und seit der OP bis zu dem und dem Datum keinen Sport machen darf. Er muss die Vergangenheit ja nicht mit der Glaskugel beurteilen, denn die Person hat er am Tag der Operation ja gesehen.